Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 19. Dezember 2013

Veröffentlichung vom 15. April 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014, Veröffentlichung vom 30. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76)

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS ZuAG) vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) sowie Zahnmedizin (Staatsexamen) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 10 der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 32), teilnehmen.

§ 2
Auswahlkriterien für die Studiengänge Humanmedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen)

Die Auswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), die bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verbessert wird:

1. Bei Nachweis des Abschlusses einer oder mehrerer der in dem Anhang angegebenen Berufsausbildungen wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,3 verbessert.
2. Bei Nachweis folgender Ergebnisse im Test für Medizinische Studiengänge (*TMS*) wird die Durchschnittsnote wie folgt verbessert:

Prozentrangwert von	**Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB**
über 90 %	um 0,5
über 80% bis 90%	um 0,4
über 70% bis 80%	um 0,3
über 60% bis 70%	um 0,2

Ein Prozentrangwert von 60% und niedriger führt zu keiner Verbesserung.

Liegen die Voraussetzungen nach Nummern 1 und 2 vor, werden beide Verbesserungen addiert. Verbesserungen werden auch berücksichtigt, wenn sich eine korrigierte Durchschnittsnote von niedriger als 1,0 ergibt.

§ 3
Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote in Kombination mit der Punktzahl der Unterrichtsfächer Biologie und Chemie (umgerechnet als Note) des zweiten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt.

(2) Bei der Berechnung der Verfahrensnote werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt.

(3) Liegen die Einzelnoten nach Absatz 1 für Biologie und/oder Chemie nicht vor, werden ersatzweise die Einzelnoten gemäß Absatz 1 für die Unterrichtsfächer Mathematik und Deutsch in dieser Reihenfolge herangezogen.
Ist nur eines dieser vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.

§ 4
Auswahl und Bescheiderteilung

Die Stiftung für Hochschulzulassung führt das Auswahlverfahren nach dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 18 Absatz 2 der Vergabeverordnung Stiftung gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 28. Mai 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 133), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 23) außer Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang zu § 2 Stand: 21.11.2014
(nicht Bestandteil der Satzung)

Berufsausbildungen für die Bewerbung Medizin:

Altenpfleger/-in,
Anästhesiepfleger/-in,

Biologielaborant/-in,
Biologisch-technische/r Assistent/-in,
Biotechnologische/r Assistent/-in,

Chemielaborant/-in,
Chemisch-technische/r Assistent/-in,
Chirurgisch-Technische/r Assistent/-in,

Diätassistent/-in,

Ergotherapeut/-in,

Gesundheits-und Kinderkrankenpfleger/-in,
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,

Hebamme/Entbindungspfleger,
Heilerziehungspfleger/-in,
HNO-Audiologie-assistent/-in,

Logopäde/Logopädin,

Medizinische/r Fachangestellte/r,
Medizinisch-technische/r Assistent/-in – Funktionsdiagnostik,
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in,
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in,
Medizinisch-technische/r Dokumentator/-in,
Medizinisch-technische/r Dokumentationsassistent/-in,
Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/-in,
Motopäde/Motopädin,

Operationstechnische/r Angestellte/r,
Operationstechnische/r Assistent/-in,
Orthoptist/-in,

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in,
Physikalisch-technische/r Assistent/-in,
Physiklaborant/-in, Physiotherapeut/-in,

Rettungsassistent/-in,

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/-in,

Zytologieassistent/-in.

Berufsausbildungen für die Bewerbung Zahnmedizin:

Zahnarzthelfer/-in,
Zahnärztliche/r Helfer/-in,
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in,
Zahntechniker/-in.